

Vereinigung der Schulleiter an Gymnasien in Sachsen-Anhalt VSG

Satzung

(beschlossen durch die Jahreshauptversammlung am 02. 03. 1993, geändert (§8) durch die Jahreshauptversammlung am 18. 04. 1997 und (§7) durch die Jahreshauptversammlung am 23. 04. 1998 als auch durch die Jahreshauptversammlung am 25.03.2004 (§3, §8, §10))

- § 1 Die Vereinigung der Schulleiter an Gymnasien in Sachsen-Anhalt (im folgenden kurz Vereinigung genannt) ist eine Arbeitsgemeinschaft im Philologenverband Sachsen-Anhalt. Sie ist Mitglied der Bundesvereinigung der Oberstudiendirektoren. Sitz der Vereinigung ist der Dienst- bzw. Wohnort des Vorsitzenden nach seiner Festlegung.
- § 2 Die Vereinigung sieht ihre Aufgabe in der Behandlung der Fragen, die das Gymnasium und seinen besonderen Auftrag im Rahmen des gesamten Bildungswesens betreffen. Sie vertritt ihre Meinung gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit und hinsichtlich ihrer beruflichen Belange.
- § 3 Mitglieder der Vereinigung können Schulleiterinnen und Schulleiter von Gymnasien des Landes Sachsen- Anhalt sowie Stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter von Sachsen-Anhalt als auch mit der Leitung von Gymnasien in Sachsen- Anhalt Beauftragte werden. Die Mitgliedschaft in der Vereinigung ist nicht an jene im Philologenverband gebunden. In den Ruhestand versetzte Kollegen bleiben Mitglieder der Vereinigung. Gleiches gilt für Stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter an Gymnasien des Landes Sachsen- Anhalt und für mit der Leitung eines Gymnasiums in Sachsen- Anhalt Beauftragte. Verdienten Mitgliedern der Vereinigung kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese ist beitragsfrei.
- § 4 Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Höhe und Fälligkeit werde durch Beschluss der Vollversammlung geregelt.
- § 5 Die Organe der Vereinigung sind
- die Vollversammlung
 - der erweiterte Vorstand und
 - der geschäftsführende Vorstand
- § 6 Die Vollversammlung tritt i. a. einmal jährlich zusammen. Sie umfasst alle Mitglieder der Vereinigung und ist oberstes Beschlussorgan. Sie ist vom Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vorher einzuberufen und in jedem Falle beschlussfähig. Der Vorstand kann eine außerordentliche Vollversammlung einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt. Entscheidungen der Mitglieder bei wichtigen Angelegenheiten können auch auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden.
- § 7 Der geschäftsführende Vorstand wird von der Vollversammlung für 3 Jahre gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassenwart. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sollten Mitglieder des Philologenverbandes sein.
- § 8 Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und den Vertretern der Regionalverbände.
- § 9 Das Wahlverfahren wird durch eine Wahlordnung geregelt.
- § 10 Das Ausscheiden aus der Vereinigung erfolgt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss schriftlich erklärt werden.
- § 11 Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch einen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Vollversammlung gefassten Beschluss erfolgen. Das Vermögen der Vereinigung geht dann in das des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt über.
- § 12 Die Vereinigung gibt sich eine Geschäfts- sowie eine Wahlordnung.